

Stiftung Mit Herz, SMH

Neuenhoferstrasse 101

Postfach

CH-5400 Baden

www.stiftungsmh.com

Statuten der Stiftung Mit Herz

Artikel 1 – Name, Sitz und Stifter

Unter dem Namen „Stiftung Mit Herz“ (im Folgenden „die Stiftung“ genannt) betreiben die Stifter zusammen mit Mitstiftern eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Stiftung ist in Baden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten, kann der Stiftungsrat den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Artikel 2 – Mitstifter

Einzelpersonen und Interessengruppen, die dem Stiftungszweck entsprechen können als Mitstifter der Stiftung aufgenommen werden. Die Beitrittsbedingungen sind im Organisationsreglement geregelt (Art. 17 der Statuten).

Artikel 3 – Zweck

Zweck im Einzelnen

1. Die Stiftung ist insgesamt gemeinnützigen Zwecken verpflichtet und verfolgt im eigenen Wirtschaften nur vermögenserhaltende Gewinnziele.
2. Für ihre Tätigkeit gibt sich die Stiftung eine Werte-Charta.
3. Sie verpflichtet sich:
 - a. zur Förderung von christlichen Werten und Nächstenliebe,
 - b. dem Erhalt und Aufbau christlicher Medien,
 - c. dem Aufbau und Förderung christlicher Schulprojekte,
 - d. der Vergabe von Krediten und Donationen für christliche Werke und Projekte als Start- und Überbrückungshilfen zu sehr moderaten Zinssätzen (bei Krediten).
 - e. zur Förderung eines stabilen und prosperierenden sozioökonomischen Umfelds, das der Gesellschaft als Ganzes dient und die christlichen Grundwerte für zukünftige Generationen bewahrt.
4. Zum Erreichen des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle notwendigen Tätigkeiten ausüben, insbesondere publizieren, Events veranstalten, interessierte Kreise sensibilisieren und Studien durchführen.
5. Bei Anlagetätigkeiten aus dem Stiftungsvermögen berücksichtigt sie die Grundsätze für nachhaltige Entwicklung und die Best-Practice-Regeln im Bereich der Corporate Governance, gemäss der Stiftungs-Charta.
6. Sie kann sich an Gesellschaften beteiligen, die die Grundsätze der Stiftungs-Charta erfüllen.

Artikel 4 – Tätigkeitsbereich

Die Stiftung ist auf dem gesamten Gebiet der Schweiz und mit Einzelprojekten im Ausland tätig.

Artikel 5 - Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).

Artikel 6 - Stiftungsvermögen

1. Das Stammvermögen der Stiftung beträgt CHF 20'000.-.
2. Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus dem Stammvermögen, Wertschriften, Schenkungen und den Vermögenserträgen zusammen.
3. Das Vermögen der Stiftung wird hauptsächlich in Gesellschaften investiert, die dem Stiftungszweck und der Stiftungs-Charta entsprechen und deren Grundsätze respektieren.
4. Über die Verwaltung des Stiftungsvermögens entscheidet der Stiftungsrat unter Anwendung der Stiftungs-Charta.
5. Vergibt die Stiftung Donationen, so beachtet die die Nachhaltigkeit der Projekte unter Anwendung der Stiftungs-Charta.
6. Das Stiftungsvermögen wird unwiderruflich der Verwirklichung ihres Zwecks gewidmet.
7. Für die Verpflichtungen der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.
8. Vermögenswerte der Stiftung dürfen nicht verpfändet werden.

Artikel 7 - Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Versammlung der Stifter und Mitstifter
- Das Büro
- Die Kommissionen
- Die Geschäftsleitung

Artikel 8 - Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Sie werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
2. Mindestens zwei Vertreter der Stifter gehören ex officio dem Stiftungsrat an. Weitere Personen sind aus dem Kreis der Mitstifter zu wählen (Art. 2 und 11 der Statuten). Die Vertreter der Stifter haben jederzeit über die Mehrheit im Stiftungsrat zu verfügen.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben das Recht zur Demission. Im Falle einer Demission wird innert sechs Monaten ein neues Mitglied gemäss Absatz 2 ernannt bzw. gewählt.

Artikel 9 - Aufgaben des Stiftungsrats

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er übt die Oberleitung der Stiftung aus. Bei der Ausübung seiner Befugnisse und mit seinen Beschlüssen nimmt der Stiftungsrat die Interessen der Stiftung, der Stifter und der Mitstifter nach bestem Wissen wahr. Dabei beachtet er die Empfehlungen der Stiftungs-Versammlung (Stifter und Mitstifter) innerhalb der durch das übergeordnete Stiftungsinteresse gesetzten Grenzen.

Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Festlegung und Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft(en), deren Ziele die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung ist und an der oder denen die Stiftung beteiligt ist;
- b. Genehmigung der internen Reglemente der Stiftung;
- c. Genehmigung und Änderung der Stiftungscharta,
- d. Erstellen der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorgaben, erstellen des Jahresberichts, erstellen der kurz- und mittelfristigen Planung;
- e. Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- f. Wahl von neuen Mitglieder des Stiftungsrats;
- g. Wahl der unabhängigen Kontrollstelle für die Prüfung der Jahresrechnung;
- h. Aufnahme neuer Mitstifter unter Anwendung des Reglements.

2. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
 - a) Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und die Art der Zeichnungsberechtigung.
 - b) Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben delegieren und insbesondere eine Geschäftsführung und Projektverantwortliche einsetzen.
 - a. Mit der Geschäftsleitung der Stiftung können eine oder mehrere natürliche Personen betraut werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Die Geschäftsleitung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.
 - b. Projektleitungen können von Mitgliedern des Stiftungsrates oder von Dritten wahrgenommen werden.

Artikel 10 – Stiftungs-Versammlung

1. Die Versammlung wird durch die Stifter und die Mitstifter gebildet (Art. 2 der Statuten).
2. Die Versammlung kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Versammlung sein.
3. Die Einberufung und die Beschlussfassung der Versammlungen werden im Organisationsreglement geregelt (Art. 17 der Statuten).

Artikel 11 - Ordentliche Versammlung

1. Eine ordentliche Versammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Es wird jeweils ein Versammlungsleiter mit einfachem Mehr gewählt.
2. Der Stiftungsratspräsident, oder ein durch ihn mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter, muss an der Versammlung anwesend sein.
3. Sie äussert Empfehlungen zuhanden des Stiftungsrats über folgende Fragen:
 - a. Änderungen der Statuten und des Reglements;
 - b. Änderung der Charta;
 - c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats und der Kontrollstelle, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 9 der Statuten, d.h. soweit die Stiftungsräte nicht durch die in Art. 1 genannten Stifter bezeichnet werden;
 - c) den Bericht des Stiftungsrats und den Bericht der Kontrollstelle;
 - d) die Jahresrechnung.
4. Jede Stifterin und jeder Mitstifter verfügt über eine Stimme, bei Unentschieden oder wenn sich die Versammlung ausserstande sieht, zu entscheiden, gilt das Votum des Stiftungsratspräsidenten.

Artikel 12 - Ausserordentliche Versammlung

1. Mindestens die Hälfte der an der ordentlichen Versammlung vertretenen Stifter und Mitstifter können jederzeit schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Stiftungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung beantragen.
2. Das gleiche Recht haben die Mitglieder des Stiftungsrates, wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsräte das Recht einfordert.
3. Der Stiftungsratspräsident kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Vorlaufzeit für eine ausserordentliche Versammlung beträgt 20 Tage ab Eingang der korrekten schriftliche Forderung.
5. Ansonsten gelten die gleichen Grundsätze wie an der ordentlichen Versammlung.

Artikel 13 – Büro und Kommissionen

Der Stiftungsrat kann ein Büro sowie eine oder mehrere Kommissionen einsetzen. Deren Funktionsweise ist im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 14 – Geschäftsleitung

Der Stiftungsrat kann die operative Führung selbst wahrnehmen oder die operative Führung oder Teile davon einer Geschäftsleitung übertragen. Deren Funktionsweise wird im Organisationsreglement festgelegt.

Artikel 15 - Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die jedes Jahr die Rechnung der Stiftung zu prüfen und dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht mit dem Antrag zu seiner Genehmigung einzureichen hat.

Artikel 16 - Geheimhaltung

Die Organe der Stiftung, die Geschäftsleitung und die Beauftragten der Stiftung sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 17 – Organisationsreglement und weitere Reglemente

1. Für die interne Organisation der Stiftung gelten das Organisationsreglement der Stiftung und die durch den Stiftungsrat erlassenen Arbeitsreglemente (Spesen, Vergütung, Arbeitszeiten, Projektmanagement etc.).
2. Das Organisations-Reglement und spätere Änderungen unterstehen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 18 - Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde eine Statutenänderung mit der Bitte um Genehmigung vorlegen.

Artikel 19 - Auflösung und Liquidation der Stiftung

1. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn ihr Zweck dahingefallen oder nicht mehr erreichbar ist oder wenn die Stifter die Auflösung anordnen.
2. Im Falle einer Liquidation darf das Stiftungsvermögen nicht zweckentfremdet werden und wird unter den Stiftern und Mitstiftern mit dem Auftrag verteilt, es einem Zweck zuzuweisen, der demjenigen der Stiftung vergleichbar ist.
3. Die Liquidation und die Verteilung des Liquidationsergebnisses müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Inkraftsetzung der Statuten:

genehmigt am 28.11.2012

die Stifter